

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Erhaltung der Evangelischen Kirche Altengronau". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen unter der Nummer VR 540 eingetragen. Sitz des Vereins ist 36391 Sinntal.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der denkmalgeschützten Evangelischen Kirche Altengronau. Dabei ist die bauliche Erhaltung ebenso im Blick wie Maßnahmen zur Modernisierung und Gestaltung.

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (§§ 51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder;
- Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründerinnen und Gründer des Vereins;

- natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen;
- die Evangelische Kirchengemeinde Altengronau, vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstands (siehe § 11 (2))

(2) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Februar durch Bank-einzug erhoben. Spenden sind möglich und erwünscht. Spendenbescheinigungen werden über den Spendenbetrag ausgestellt.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand durch Aushändigung einer persönlichen Mitgliedskarte schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung und braucht nicht begründet zu werden. Es genügt die formlose schriftliche Mitteilung und Rückgabe der Mitgliedskarte vor Schluss des Kalenderjahres an den Vorstand.

(6) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss soll der Vorstand das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich - möglichst im ersten Halbjahr - abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung durch jedes Mitglied auf Antrag erweitert werden.

(3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (der/die Vorsitzende, Stv. Vorsitzende, Schriftführer/in, Stv. Schriftführer/in, Kassenführer/in, Stv. Kassenführer/in, Beisitzer/in)
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitglieds ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - § 6 (1) - eine Stimme.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens aber aus folgenden vier Mitgliedern: der/die Vorsitzende, der/die Stv. Vorsitzende sowie Kassierer/in und Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Dem Vorstand gehören der Pfarrer bzw. die Pfarrerin und ein weiteres Kirchenvorstands-Mitglied der Ev. Kirchengemeinde Altengronau an.

(3) An den Sitzungen des Vorstands kann ein Mitglied des Ortsbeirates Altengronau mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht deshalb zur Information auch an den Vorsitzenden des Ortsbeirates Altengronau.

(4) Sofern ein Mitglied des Ortsbeirates Altengronau zugleich gewähltes Mitglied des Vereinsvorstandes ist, entfällt Ziffer (3).

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Einnahmen gemäß § 3 (Zweck und Aufgaben).

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft) der Satzung.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein in der „Arbeitsgemeinschaft der Altengronauer Vereine“ (ARGE).

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des § 3 (Zweck und Aufgaben), können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der *anwesenden* Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Änderung des § 3 (Zweck und Aufgaben) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen *aller* Mitglieder des Vereins

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für die Satzungsänderungen gemäß § 14 (2).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind etwaig vorhandene Vermögenswerte der Evangelischen Kirchengemeinde Altengronau zweckgebunden für die bauliche Erhaltung, Modernisierung und Gestaltung ihrer Kirche zu überlassen.

Die Satzung wurde am 7.4.2004 beschlossen.